

Prüfungsexperte/-expertin ICT werden

Dieses Merkblatt richtet sich an Personen, die eine Tätigkeit als Prüfungsexpertin bzw. Prüfungsexperte (PEX) im Qualifikationsverfahren (QV) im Kanton Luzern in Betracht ziehen. Es gibt einen Überblick über Aufgaben, Voraussetzungen, Aufwand und das Bewerbungsverfahren.

1. Was sind die Aufgaben von Prüfungsexpertinnen und -experten?

Die Hauptaufgabe einer PEX besteht in der Begleitung und Abnahme der Individuellen Praktischen Arbeit (IPA), welche die Lernenden (KAND) im letzten Lehrjahr im Rahmen des Qualifikationsverfahrens durchführen. Die Tätigkeit umfasst drei Bereiche:

Aufgaben

- Teilnahme an Sitzungsgefässen der Experten-Fachschaft (Zuteilungssitzung, Reviews, Schulungen des QV-Tools)
- Begleitung der Fachkraft und des KAND durch das Qualifikationsverfahren
- Terminplanung für Expertenbesuch und IPA-Präsentation / Fachgespräch

Kompetenzen

- Entscheid darüber, ob eine Aufgabenstellung IPA-würdig ist
- Stichentscheid über die Benotung einer IPA
- Benotung von Präsentation und Fachgespräch
- Fachliche Ausgestaltung und Durchführung des Fachgesprächs

Verantwortung

- Fristgerechte Abgabe der Benotung
- Fristgerechte Einreichung von Spesenabrechnungen
- Fristgerechte Freigabe der IPA-Aufgabenstellung
- Einhaltung der gesetzten Termine (Expertenbesuch, IPA-Präsentation etc.)

Jede IPA wird von einem Team aus zwei PEX betreut: einer Person in der Rolle der Nebenexpertin bzw. des Nebenexperten (NEX) und einer Person in der Rolle der Hauptexpertin bzw. des Hauptexperten (HEX). HEX sind die Hauptansprechpersonen für die Lehrbetriebe während der IPA. PEX im ersten Tätigkeitsjahr werden grundsätzlich als NEX eingesetzt.

Von allen PEX wird erwartet, mindestens jedes zweite Jahr am Qualifikationsverfahren mitzuwirken und dabei mindestens eine IPA zu übernehmen. Ist dies in einem bestimmten Prüfungsjahr nicht möglich, ist die Chefexpertin bzw. der Chefexperte (CEX) spätestens bis Ende November des Vorjahres proaktiv zu informieren. Nehmen PEX an zwei aufeinanderfolgenden QVs nicht teil, gilt dies als Demission.

2. Welche Voraussetzungen gibt es für die Tätigkeit?

Prüfungsexpertinnen und -experten begleiten Lernende an einem wichtigen Meilenstein ihrer beruflichen Laufbahn. Wer diese Aufgabe übernehmen möchte, verfügt über mindestens zwei Jahre einschlägige Berufspraxis im zu prüfenden Berufsfeld und bringt damit das fachliche Fundament mit, das eine faire und kompetente Beurteilung ermöglicht.

Ebenso wichtig ist das persönliche Engagement: Wir suchen Persönlichkeiten, die gerne mit jungen Menschen arbeiten und denen es ein Anliegen ist, Lernende in einer Prüfungssituation angemessen zu begleiten. Eine wertschätzende Haltung und die Fähigkeit, auch in herausfordernden Momenten ruhig und unterstützend zu agieren, sind ebenso entscheidend wie die fachliche Qualifikation. Prüfen bedeutet nicht, Schwächen zu suchen — sondern Kompetenzen sichtbar zu machen.

3. Wie aufwändig ist die Tätigkeit?

Je nach Anzahl verfügbarer PEX und betreuter KAND übernimmt eine PEX pro Qualifikationsverfahren in der Regel zwischen einer und sechs IPAs.

Der zeitliche Aufwand pro IPA liegt bei NEX durchschnittlich bei rund 9–10 Stunden, bei HEX bei rund 10–12 Stunden. Dieser Aufwand verteilt sich über mehrere Wochen im Zeitraum von Januar bis Mai. Die PEX wählen selbstständig jene IPAs aus, die ihrem Erfahrungsprofil entsprechen und die sie inhaltlich am besten beurteilen können.

4. Wie wird die Tätigkeit entschädigt?

Die Entschädigung erfolgt nach kantonalen Richtlinien:

- Stundenansatz: CHF 45.00
- Kilometerpauschale (Auto): CHF 0.70 / km
- Öffentlicher Verkehr: Bahnbillet 2. Klasse bzw. Busbillet nach Aufwand und Beleg

5. Wie werde ich Prüfungsexpertin / Prüfungsexperte?

5.1. Bewerbung einreichen

Bitte senden Sie die vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an den CEX:

E-Mail: alain.poli@lu.ch

Das Bewerbungsdossier besteht aus:

- Lebenslauf
- Kopie des Fähigkeits- bzw. Diplomzeugnisses
- Ausgefülltes [Bewerbungsformular \(ICT-Berufsbildung Schweiz\)](#)

Ein Motivationsschreiben wird ausdrücklich nicht verlangt.

5.2. Wahlprozess

- Der CEX prüft die Bewerbung und entscheidet, ob diese der kantonalen Prüfungskommission vorgelegt wird. Die bewerbende Person erhält per E-Mail eine entsprechende Rückmeldung.
- Die Prüfungskommission entscheidet abschliessend über die Annahme der Bewerbung.
- Nach positiver Entscheidung erhält die gewählte Person eine Wahlurkunde per Post. Da die Prüfungskommission dreimal jährlich tagt, kann die Zustellung einige Zeit in Anspruch nehmen.

5.3. Befähigung

Vor dem ersten Einsatz als PEX muss der Basiskurs des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB) besucht werden. Die Teilnahme ist für die PEX kostenlos; es wird eine Tagespauschale von CHF 150.00 vergütet. Die Anmeldung erfolgt selbstständig und ist dem CEX per E-Mail zu melden.

Kursangebot: [Basiskurse für PEX | EHB](#)

Die weitere Befähigung als PEX erfolgt on-the-Job. Im ersten Tätigkeitsjahr sind neu gewählte PEX als NEX tätig und lernen die Prozesse, Vorschriften und Vorgehensweisen an der Seite einer erfahrenen HEX kennen. Zusätzlich bietet der CEX eine Schulung für das QV-Tool an.

Versionierungsverzeichnis

Version	Autor	Anpassung	Datum
1.0	CEX / Alain Y. Poli	Erstellung	15.04.2025
1.1	CEX / Alain Y. Poli	Überarbeitung: Struktur, Korrekturen, Duplikat entfernt	07.04.2026